

KLEINUNTERNEHMER IN DER UMSATZSTEUER:

VORAUSSETZUNGEN UND RECHTSFOLGEN – KOMPAKT UND VERSTÄNDLICH

MANDANTEN-INFO NR. 211 | 02 | 2026

Hinweisblatt für die steuerliche Beratung

Die Regelungen zur Kleinunternehmerbesteuerung beziehen sich auf den Rechtsstand seit dem 01.01.2025 (Kleinunternehmer = KU).

Info Nr.	Fundstellen	Hinweise für die steuerliche Beratung
1	§ 19 und § 19a UStG	Nationale KU-Eigenschaft mit Hinweisen zu Meldepflichten bei grenzüberschreitender KU-Eigenschaft. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben v. 18.03.2025 die Abschn. 19.1 ff. UStAE angepasst und Abschn. 19a.1 ff. UStAE eingefügt.
2.1	§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 UStG	Grundlagen der unternehmerischen Betätigung.
2.2	§ 19 Abs. 1 UStG	Die maßgeblichen Grenzen des Gesamtumsatzes ergeben sich aus § 19 Abs. 1 UStG. Keine Prognose für das laufende Kalenderjahr. Unterjähriger Wechsel von KU-Besteuerung zur Regelbesteuerung möglich.
2.3	§ 19 Abs. 2 UStG	Berechnung des Gesamtumsatzes – Netto-Ist-Umsatz. Berechnung immer nach Ist-Prinzip ohne Hinzurechnung einer Umsatzsteuer.
2.4		Keine gesetzliche Regelung für Kalenderjahre, in denen die Unternehmereigenschaft nicht vollständig vorlag. Achtung: Jedes neugegründete Unternehmen startet theoretisch als KU (Risiko des Verlustes des Vorsteuerabzugs) – Finanzverwaltung hält an „konkludentem Verzicht“ auf Anwendung der KU-Besteuerung durch Anmeldung steuerpflichtiger Umsätze und Vorsteuerabzug fest.
2.5	§ 19 Abs. 1 UStG § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG	KU führen steuerfreie Umsätze aus – Rechtsfolge für Vorsteuerabzug.
2.5	§ 19 Abs. 1 UStG i. V. m. § 18 UStG	Die regulären Erklärungspflichten (§ 18 Abs. 1 bis Abs. 4 UStG) gelten nicht, Aufforderung nach § 149 Abs. 1 Satz 2 AO kann erfolgen. Erklärungspflicht nach § 18 Abs. 4a UStG, wenn USt geschuldet wird (z. B. bei Reverse-Charge-Verfahren, innergemeinschaftlichem Erwerb).
2.6	§ 34a UStDV	Rechnungsangaben und Ausschluss für die Verpflichtung zur E-Rechnung.
2.7	§ 19 Abs. 3 UStG	Verzicht auf Anwendung der KU-Besteuerung; Bindungsfrist von fünf Jahren. Nach Ablauf von fünf Jahren kann nur für zukünftige Kalenderjahre wieder zur KU-Besteuerung zurückgekehrt werden – Widerruf muss bis 31.12. des Vorjahrs dem Finanzamt vorliegen.
2.8	§ 13b Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 UStG	Auch KU schulden unter den weiteren Bedingungen für ihnen gegenüber ausgeführte Umsätze die USt im Reverse-Charge-Verfahren (gilt auch für Leistungsbezug im Privatbereich, § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG).
2.8	§ 1a Abs. 3 UStG	KU fallen unter die allgemeine Ausnahmeregelung für die Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe (§ 1a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG), da steuerfreie Umsätze ausgeführt werden, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Erwerbsschwelle von 12.500 € darf nicht überschritten sein.
3.1	§ 19a Abs. 1 UStG	Voraussetzungen für das besondere Meldeverfahren (nur bei grenzüberschreitender Anwendung der KU-Besteuerung für deutsche Unternehmer). Erteilung der KU-IdNr. Die KU-IdNr. hat das Suffix „EX“.
3.1	§ 19a Abs. 3 UStG	Quartalsweise Umsatzmeldung bis Ende des auf ein Quartal folgenden Kalendermonats.
3.2	§ 19 Abs. 4 und Abs. 5 UStG	Möglichkeit für EU-ausländische Unternehmer zur Teilnahme an der KU-Besteuerung im Inland.